

## Unbenannt

Sehr geehrte Frau Hermes,  
mit großem Interesse habe ich Ihren Flyer zum Thema „Kita-Neubau - Im Speitel“ gelesen.

Von Mitbewohnern in unserer Wohnanlage Im Speitel 37-43 hatte ich in meiner Funktion als Verwaltungsbeirat der Eigentümergemeinschaft dieser Wohnanlage bereits im Juni 2017 von deren Sorgen bezüglich einer Wohnbebauung des Grundstücks zwischen den Häusern 64 und 98 erfahren. Daher weiß ich, dass Ihre Sorgen auch von den betroffenen Anwohnern geteilt werden

Zu Ihrem Flyer möchte ich noch einige Anmerkungen machen:

### 1. Kindertagesstätte

Im Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 2017 wurde unter Punkt 293 ausgesagt, dass es keinen Mehrbedarf an Kita-Plätzen im Wohnpark selbst gibt, aber zur Erweiterung des Betreuungsangebots eine viergruppige Lösung im Kegelsgrund angestrebt wird. Dazu soll das Amt für Stadtentwicklung die Zahlen erheben und die Sozial- und Jugendbehörde dann die Gruppenstärke festlegen.

Bisher wurde keine belastbaren Zahlen veröffentlicht, weshalb unklar ist, ob eine Kita-Erweiterung überhaupt notwendig ist.

### 2. Neubau und Folgen für die Umnutzung des Grundstücks

Dass Bedarf für zusätzlichen Wohnraum in Karlsruhe besteht, kann wohl nicht bestritten werden. Ob aber 10 zusätzliche Wohnungen (mehr Platz ist an der besagten Stelle nicht) die Situation signifikant verbessern, ist mehr als fragwürdig.

Ein Neubau an der besagten Stelle bedeutet, dass der Bebauungsplan (einzusehen im Bauamt Grötzingen) geändert werden muss, da dieses Gelände bisher als Spielzone mit Baumbestand im Plan eingezeichnet ist. Die Ortsverwaltung äußert sich zum Wegfall der Spielzone dahingehend, dass an der Stelle der bisherigen Kita im Kegelsgrund eine neue Grünfläche entstehen wird, die das Gebiet noch aufwerten würde.

Es ist jedoch zu beobachten, dass der Bolzplatz und die Spielbereiche gut angenommen werden, obwohl die Stadt das Gelände verwahrlosen ließ. Früher gab es hier sogar einmal Sitzbänke, die ersatzlos verschwunden sind. Es ist sicher die Frage erlaubt, wo die Kinder nach ihrem 3- bis 4-jährigem Kita-Besuch ihre Freizeit als Heranwachsende verbringen sollen. Meines Wissens befindet sich der nächste Bolzplatz am Ende der Grezzostraße. Das ist sicher nicht im Sinne der betroffenen Eltern.

### 3. Ziele der Stadt Karlsruhe: Meine Grüne Stadt

Im Internetauftritt der Stadt Karlsruhe schreibt sich die Stadt auf die Fahne, die Bürgerinnen und Bürger für eine Grüne Stadt zu gewinnen und schreibt hierzu wörtlich:

„Die Stadt Karlsruhe möchte die Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger erhalten und weiter entwickeln. Die Initiative „Meine Grüne Stadt Karlsruhe“ bildet einen Schwerpunkt der zukünftigen Stadtpolitik und bündelt die Themen Klima, Gesundheit und Natur.

Die Stadt will angesichts der derzeitigen und anstehenden Herausforderungen z.B. Verdichtung von Ballungsräumen, zunehmender Verkehr, Verlust der Artenvielfalt, Klimawandel nicht nur ihre eigenen Beiträge zu Klima und Naturschutz, Nachhaltigkeit, Umweltgerechtigkeit und Gesundheit ausbauen und weiter verfolgen, sondern ebenso die Bürgerinnen und Bürger hierfür gewinnen und mitnehmen.“

Das steht im krassen Widerspruch zur angedachten Maßnahme.

### 4. Verkehrssituation im Speitel

Wenn das geplante Wohngebäude eine ähnliche Größe wie das nebenstehende Haus 64 hat, dann könnten etwa 10 Wohnungen geschaffen werden. Dazu müssten dann auch (mindestens) 10 PKW-Stellplätze vorgehalten werden. Es ist anzunehmen, dass dafür eine Tiefgarage errichtet wird. Wird die Fläche der Kita in eine Grünfläche verwandelt, dann kann die Einfahrt in die Tiefgarage nicht im Kegelsgrund vorhanden sein. Somit muss die Einfahrt im Speitel angelegt werden, wodurch einige öffentliche Kfz-Stellplätze und gegebenenfalls der Stellplatz der Altglas-Container entfallen.

Es ist anzunehmen, dass die Stadt Karlsruhe das Bundesrecht „Gehwegparkverbot“ in absehbarer Zeit durchsetzen wird. Dann wird sich die Verkehrssituation im Wohnpark Im Speitel von unerträglich in katastrophal ändern. Eine Folge könnten mehr Zonen mit absolutem Halteverbot (z.B. an Engstellen und generell für Fahrzeuge mit Überbreite wie Wohnwagen, Wohnmobile und Lieferfahrzeuge) oder eine striktere Geschwindigkeitsbegrenzung (z.B. Tempo 20) sein.

### 5. Änderung des Bebauungsplans

Abweichungen von den Festsetzungen im Bebauungsplan, die über dessen gesetzten Rahmen hinausgehen,

#### Unbenannt

sind rechtlich ohne Bebauungsplan-Änderung nicht möglich. Ein Änderungsverfahren verläuft grundsätzlich wie ein Aufstellungsverfahren.

Bebauungspläne müssen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung „erforderlich“ sein, ansonsten dürfen sie nicht erlassen werden. Dabei ist auf die planerische Konzeption der Gemeinde abzustellen. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt, liegt in ihrem grundsätzlich weiten planerischen Ermessen.

Grundsätzlich gibt es keinen Widerspruch und eine Anfechtungsklage gegen Bebauungspläne und deren Änderung, da diese als Satzung der Gemeinde beschlossen werden.

Allerdings sieht der Gesetzgeber in den §§ 3 und 4a BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der Planung vor. Das bedeutet, dass Einwendungen dagegen erhoben werden können. Kritik am Bebauungsplan kann von Bürgern der jeweiligen Kommune ausgeübt werden, dies allerdings nur schriftlich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt der Beteiligungsmöglichkeiten im B-Plan-Verfahren.

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens müssen deshalb alle Sachverhalte, die im Hinblick auf die Erlangung des Planungsziels von Bedeutung sein können, ermittelt werden. Aus dem Spannungsfeld der vorgetragenen – oft gegenteiligen öffentlichen und/oder privaten Belange – sind die Einzelinteressen gegeneinander und untereinander zu wichten und zu werten. Das heißt, die einzelnen Forderungen oder Anregungen werden von der Verwaltung in eine Rangfolge gesetzt, die darüber entscheidet, ob oder in welchem Umfang der vorgetragene Sachverhalt in der weiteren Planung berücksichtigt wird. Die Durchführung dieses Vorgangs wird als Abwägung bezeichnet (§1 Absatz 7 BauG). Die Gemeindevertretung ist aber nicht verpflichtet, diese Vorschläge der Verwaltung zu übernehmen.

Ein Bürger, der einen Einspruch erheben möchte, muss seine Einwendungen im Bebauungsplanverfahren rechtzeitig im eigenen Namen oder namens des von ihm Vertretenen gegenüber der planenden Gemeinde mit entsprechender Konkretisierung schriftlich geltend zu machen. Mögliche Begründungen sind sinkende Wohnqualität, Verkehrsprobleme, Wertminderung von Wohnung und Grundstücken („unverbaubare Aussicht“ beim Erwerb), Zerstörung von Lebensraum von Pflanzen und Tierwelt.

Diese Art Einsprüche müssten einzelne Betroffene einlegen, denn durch Beteiligung an einer Bürgerinitiative im Bebauungsplanverfahren durch bloße Unterschriftsleistung ist der Antragsteller keineswegs auf der sicheren Seite. Wegen der Komplexität der Rechtsverordnungen (div. Gesetze und Urteile) ist eine vorherige juristische Beratung angebracht.

Ulrich Breitenbach